

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I 181/1998 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 20. November 2009 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird nach Maßgabe der untenstehenden Erwägungen empfohlen, das Gemälde

Ferdinand Georg Waldmüller:

Ahornbäume bei Ischl (auch: Dorf Ahorn)

31 x 25 cm

Österreichische Galerie Belvedere, Inv.Nr. 5586

nicht an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Herrn Hermann Eissler bzw. Frau Hortense Eissler zu übereignen.

B e g r ü n d u n g

Der Beirat hat sich bereits in seiner Empfehlung vom 24. Juni 2009 ausführlich mit der Sammlung Hermann Eissler auseinandergesetzt und hielt – vorbehaltlich weiterer v.a. zivilrechtlicher Prüfungen – das Kunstrückgabegesetz auf das oben genannte Gemälde mangels Eigentum des Bundes für nicht anwendbar.

Dem Beirat liegt nun ein Ersuchen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vor, sich erneut mit dem Gemälde zu befassen, weil sich in zwischenzeitlich eingeholten Stellungnahmen der Finanzprokuratur beachtliche Argumente finden, die im Ergebnis für einen Eigentumserwerb des Bundes an diesem Gemälde sprechen. Der Beirat nimmt deshalb erneut Beratungen zu dem gegenständlichen Gemälde auf und legt seinen Erwägungen die Annahme zu Grunde, dass das gegenständliche Gemälde rechtmäßiges Eigentum des Bundes ist und daher unter das Kunstrückgabegesetz fällt (siehe auch Erwägungen, 1.).

Der Beirat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf den genannten Beschluss und wiederholt nur die hier wesentlichen Sachverhaltsteile:

Herr Komm.Rat Dr. Hermann Eissler (1860-1953) wurde als Jude von den NS-Machthabern verfolgt. Er war tschechoslowakischer Staatsbürger, seit 23. Februar 1929 mit der bedeutend jüngeren, in der nationalsozialistischen Terminologie als „Arierin“ geltenden Hortense Eissler (1895-1983) verheiratet und außerehelicher Vater seiner 1901 legitimierten Tochter Berta Morelli (1893-1975). Im Frühjahr 1939 gelang Hermann Eissler zunächst die Flucht über Ungarn und danach in die Schweiz nach Nizza. Am 12. März 1939 wurden er und seine Frau Hortense Eissler in Budapest nikaraguanische Staatsbürger. Offensichtlich im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieser Flucht und zur Sicherung des Vermögens beantragte Hortense Eissler die Aufhebung der Ehe. Dem Antrag wurde durch Urteil des Landgerichts Wien vom 31. August 1939 stattgegeben. 1951 heirateten Hermann und Hortense Eissler erneut.

Hermann Eissler verfügte über eine bedeutende und auch international bekannte Kunstsammlung, u.a. mit französischen und österreichischen Werken des 19. Jahrhunderts, aber auch Werken des italienischen Barock.

Zumindest einzelne Gegenstände der Sammlung hatte Hermann Eissler schon vor 1938 seiner Ehefrau Hortense Eissler und seiner Tochter Berta Morelli geschenkt. In den Vermögensanmeldungen vom 30. Juni 1938 gaben Hortense Eissler und Hermann Eissler Kunstwerke im Wert von RM 164.426,- bzw. von RM 298.935,- an. Die Listen der Kunstwerke, auf welchen diese Vermögensangaben beruhen, sind nicht vorhanden.

Durch zwei Bescheide vom 21. September 1938 und einen weiteren Bescheid vom 17. Mai 1939 bewilligte Otto Demus als Leiter der Zentralstelle für Denkmalschutz über Antrag von Hortense Eissler die Ausfuhr von 13 nur allgemein beschriebenen Werken mit den Zusätzen: „gebührenfrei, unterwertig“, „gebührenfrei, Wiederausfuhr“ und „gebührenfrei, fällt nicht unter Ausfuhrverbot“. Als Empfänger war jeweils die Galerie A. Neupert, Zürich, angegeben. Stempel auf den Formularen vom 21. September 1938 belegen eine Ausfuhr nach der Schweiz durch das Zollamt Buchs am 28. September 1938. Weitere Ausfuhrbewilligungen konnten nicht festgestellt werden, doch hält der Mitte 1939 ins Exil gegangene, 1946 als Präsident des Bundesdenkmalamtes wieder eingesetzte Otto Demus, in einer Bestätigung vom 28. November 1957, fest, dass *„sich im Besitze der Frau Hortense Eissler beziehungsweise ihres verstorbenen Gatten eine außerordentlich wertvolle Kunstsammlung befunden hat, zu der unter anderem Gemälde von Tintoretto, Caravaggio,*

Guardi u.s.w. gehörten. Diese Kunstsammlung wurde mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes in den Jahren 1938/39 nach Frankreich ausgeführt.“

Durch Bescheid des Magistrats Wien vom 29. Oktober 1938 wurden „sämtliche in der Wohnung des Hermann Eissler, I., Auerspergstraße 2, befindlichen Gegenstände“ gemäß § 4a Ausfuhrverbotsgesetz sichergestellt. Die betroffenen Gegenstände wurden nicht näher bezeichnet. Der Bescheid war an Hermann und Hortense Eissler, zu Händen ihres Rechtsvertreters, adressiert.

In einer undatierten, handschriftlich ausgefüllten Tabelle der Zentralstelle für Denkmalschutz ist u.a. das hier gegenständliche Objekt mit den Angaben „Prof. Hermann Eissler“ und „Wien I. Auerspergstr. 2“ angeführt. Gemälde von Tintoretto, Caravaggio und Guardi, wie sie die Bestätigung von 1957 nennt, sind in der Liste nicht enthalten. In einer offenbar späteren, nur in Abschrift erhaltenen Liste betreffend die Eigentumsverteilung an der Sammlung zwischen Hortense Eissler und Berta Morelli ist das hier gegenständliche Gemälde als Eigentum von Hortense Eissler ausgewiesen.

In der Klagsschrift vom 24. April 1970 brachte Hortense Eissler vor, Hermann Eissler habe ihr im Zusammenhang mit seiner Flucht das Gemälde *Waldmüller, Dorf Ahorn* geschenkt. In ihrer Einvernahme im Verfahren vor dem Landesgericht für ZRS Wien am 21. Oktober 1971 gab Hortense Eissler an, dass im „Jahre 1939 ein gewisser Prof. Rössler zu uns in die Wohnung gekommen [ist] und [...] das Bild ‚Praterlandschaft‘ von Waldmüller gekauft [hat], dabei hat er das Bild von Waldmüller ‚Dorf Ahorn bei Ischl‘ gesehen und wollte dies gleichfalls [...] kaufen. Dieses Bild haben wir, nämlich mein Gatte und ich, nicht hergegeben.“

Am 18. Juni 1940 wurde Hortense Eissler bei der Zentralstelle für Denkmalschutz vorgeladen. Aus dem über die Vernehmung aufgenommenen Protokoll (Zl. 1742/DSchG 40) ergibt sich, dass Hortense Eissler, die in Begleitung von Rechtsanwalt Dr. Hugo Zörnlaib erschienen war, auf einen vorliegenden (offenbar aber noch nicht erlassenen) Bescheid vom 17. Juni 1940, Zl. Z/GK-912/c, aufmerksam gemacht wurde, der die Verwahrung der durch Bescheid vom 29. Oktober 1938 sichergestellten Gegenstände anordnet. In diesem Bescheid wurde ausgeführt, dass „die von der Zentralstelle für Denkmalschutz zugestandene Verwahrung der genannten Objekte durch deren angebliche Eigentümerinnen und zwar der angeblich Frau Hortense Eissler Wien I., Auerspergstraße 2, gehörige Teil durch diese und die angeblich Frau Berta Morelli Wien XIV., Cumberlandstraße 59 b gehörigen Objekte durch Frau Morelli selbst von den Beteiligten nicht durchgeführt worden ist.“ Die „Durchführung

dieser Sicherstellungsmaßnahme“ könnte – so das Protokoll – hinausgeschoben werden, wenn bis zum 24. Juni 1940 „zwischen den beiden Hermann Eissler’schen Rechtsnachfolgerinnen, Frau Hortense Eissler und Berta Morelli die Auseinandersetzung hinsichtlich der Kunstgegenstände notariell bestätigt“ vorgelegt wird. Weiters wurde festgehalten, dass „Frau Eissler erklärt, dass sie bisher die seit langem bestehenden Eigentumsverhältnisse bezüglich der Hermann Eissler’schen Sammlung zwischen ihr und Frau Berta Morelli ... nicht ändern wollte und auch nicht zu ändern beabsichtigt und vollinhaltlich anerkennt.“

Am 24. Juni 1940 wurde vom Vertreter Berta Morellis, RA Dr. Hummer, das am 18. Juni 1940 geforderte, notariell beglaubigt unterfertigte Verzeichnis der Zentralstelle für Denkmalschutz vorgelegt. Aus diesem Verzeichnis ergibt sich erneut Hortense Eissler als Eigentümerin des gegenständlichen Gemäldes.

Der folgende Verkauf des Gemäldes wird im Dossier II ausführlich dargestellt. Im Wesentlichen ergibt sich, dass sich Josef Zykan im Auftrag von Hans Posse mit einem Schreiben vom 19. Juli 1940 an Hortense Eissler wandte und sie *„in höherem Auftrag um Bekanntgabe, zu welchem Preise Sie den kleinen Waldmüller ... für die Ihnen bekannte hohe Stelle, abzugeben bereit“* sei bat. Mit Antwort vom 22. Juli 1940 hielt Hortense Eissler fest, dass es sich um ein *„erstklassiges Werk“* handle, für welches ihr im Jahr 1938 RM 15.000,- geboten worden seien. Sie habe es aber damals nicht verkauft, *„weil es höher einzuschätzen ist. Da es sich jetzt um einen anderen Käufer handelt, nämlich die von Ihnen erwähnte hohe Stelle, will ich nur das annehmen, was mir bereits von anderer Seite geboten wurde, nämlich den angeführten Betrag.“* In der Folge teilte Josef Zykan Hortense Eissler mit, dass *„Herrn Direktor Posse ... der von Ihnen geforderte Preis zu hoch [sei]. Er hat mich gebeten, mit Ihnen in Verhandlungen zu treten und ihnen eine Kaufsumme von RM 12.000,- zu bieten.“* Hortense Eissler nahm dieses Anbot mit Schreiben vom 20. August 1940 nicht an und führte aus, dass sie dieses *„sehr befremdend gefunden habe. Wie ich bereits mitteilte, habe ich einen Käufer, der mir sofort RM 15.000,- auf den Tisch legt ... Es hat einen Wert von RM 17.000,- und ich nannte aus besonderem Entgegenkommen nur den Betrag von 15.000,-. [...] Auch ist die Spanne von RM 15.000,- auf RM 12.000,- zu groß, als dass man sie diskutieren könnte [...] ich, als alleinstehende Frau, kann nicht leichten Herzens auf RM 3.000,- verzichten.“* In der Folge erhöhte Hans Posse sein Anbot auf die geforderten RM 15.000,-, welches Hortense Eissler schließlich Mitte Oktober 1940 annahm.

Das Gemälde wurde im März 1948 von den US-Behörden dem Salzburger Depot des Bundesdenkmalamtes übergeben. Das Bundesdenkmalamt teilte 1949 Rechtsanwalt

Dr. Zörnlaib in der Annahme, dass dieser Frau Hortense Eissler weiterhin vertrete, *„ein Verzeichnis von Gemälden aus dem Besitze Eissler mit der Bitte um Weiterleitung an die Eigentümer“* mit. In dieser Liste war auch das gegenständliche Gemälde angeführt. (Wie Hortense Eissler jedoch in der unten erwähnten Klage ausführte, sei *„Dr. Zörnlaib [...] zur Zeit der angeblichen Verständigung keineswegs als mein Vertreter gegenüber dem Bundesministerium für Unterricht ausgewiesen [gewesen]. Selbst wenn er das [...] Schreiben erhalten hätte, wäre damit die [...] Verständigung [...] an mich vollzogen worden.“*)

Obwohl Hermann Eissler auch nach 1945 trotz vorgerückten Alters offenbar in der Lage war, selbst seine Interessen wahrzunehmen – so ersuchte er mit einem persönlichen Schreiben vom 23. November 1948 um die Rückgabe einer seit 1928 in der Österreichischen Galerie befindlichen Leihgabe (Théodore Gericault, Vision Napoleon) –, sind von ihm keine rechtlichen Aktivitäten dokumentiert.

Das Gemälde wurde 1963 der Österreichischen Galerie Belvedere übergeben, wo es Frau Hortense Eissler 1964 wahrnahm. Da die Fristen für Rückstellungsanträge zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen waren, ersuchte sie den damaligen Bundesminister für Unterricht um Rückstellung des Bildes *„im Gnadenwege“*. Dieser Versuch führte jedoch zu keinem Erfolg: Mit Schreiben vom 27. Mai 1967 teilte der Bundesminister für Unterricht mit, dass das gegenständliche Gemälde 1940 *„nach längeren Verhandlungen, somit unter durchaus normalen Umständen zu einem zumindest als angemessen zu bezeichnenden Preis verkauft wurde. Ein Entziehungstatbestand im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes hat somit zweifelsfrei nicht vorgelegen.“*

In der Folge brachte Frau Hortense Eissler Klage beim Landesgericht für ZRS Wien ein, welches mit Urteil vom 25. Oktober 1972 die Klage auf Herausgabe des Bildes abwies. In ihrer Einvernahme am 12. Oktober 1971 gab sie an:

„Dr. Zykan hat mir bei seinem Besuch in meiner Wohnung geraten, ich möge etwas hergeben, damit ich keine Schwierigkeiten habe. Man hat von mir damals noch nichts Bestimmtes verlangt, aber Dr. Zykan hat mir gesagt, dass Herr Posse die ganze Sammlung der Gemälde und Plastiken, die in meinem Besitz waren, haben will. Weil ich gesagt habe, ich habe nichts, hat Dr. Zykan zu mir gesagt: ‘Gnädige Frau, ich würde ihnen raten, doch etwas herauszugeben, man kann nicht wissen, Sie können große Schwierigkeiten haben.’“

Im Urteil vom 25. Oktober 1971 hielt das Erstgericht u.a. fest, dass weder die Klägerin noch die Zeugin Theresia Kopp *„konkrete Umstände eines gegen sie ausgeübten Zwanges oder sonstigen Terrors angeben“* konnten. Auf die Klägerin sei *„weder Zwang zum Verkauf ausgeübt [worden], noch [sei] sie parteipolitischen Umtrieben oder gar schikanösen Handlungen durch unnötige Vorladungen ausgesetzt gewesen.“* Das Gericht nahm

schließlich „als erwiesen an, dass der Verkauf [...] frei von Willensmängeln war“ und wies die Klage ab.

Die gegen das Urteil 1. Instanz erhobenen Rechtsmittel von Hortense Eissler blieben erfolglos, allerdings sind das Berufungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Jänner 1972, 8 R 249/71, und der OGH in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1972, 7 Ob 139/72, davon ausgegangen, dass die von der Klägerin behauptete Nichtigkeit des Kaufvertrages infolge Versäumung der materiell-rechtlichen Präklusivfristen der Rückstellungsgesetze nicht mehr geltend gemacht werden konnte.

Der Beirat hat erwogen:

1.

Der Beirat hat in seinem Beschluss vom 24. Juni 2009 zu dem gegenständlichen Gemälde keine Empfehlung nach dem Kunstrückgabegesetz abgegeben, weil er – allerdings vorbehaltlich einer weiteren Prüfung – davon ausging, dass dieses nicht im Eigentum des Bundes steht. Wie eingangs bereits erwähnt liegt dem Beirat allerdings nun ein Ersuchen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vor, sich erneut mit dem gegenständlichen Gemälde zu befassen, weil in zwei Stellungnahmen der Finanzprokurator beachtliche Argumente für einen Eigentumserwerb des Bundes ausgeführt wurden.

Der Beirat folgt der Finanzprokurator darin, dass der Sicherstellungsbescheid vom 29. Oktober 1938 gemäß § 4a Ausfuhrverbotsgesetz, StGBI. 90/1918 idF BGBl. 80/1923 erfolgte, womit – anders als bei der Sicherstellung gemäß § 4b leg.cit. – keine Nichtigkeit von der Sicherstellung widerstreitenden rechtsgeschäftlichen Verfügungen bewirkt wurde, weil der Bescheid nicht die Sicherstellung einer Sammlung iSd § 1 Denkmalschutzgesetz, BGBl. 533/1923, sondern von Einzelobjekten bewirkte. Damit ist die Schenkung des gegenständlichen Gemäldes von Hermann Eissler an Hortense Eissler vom Frühjahr 1939 als rechtswirksam zu beurteilen. Der Beirat ist daher vom Eigentumserwerb des Bundes geleitet.

2.

Der Tatbestand des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz ist erfüllt, wenn ein Gegenstand zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen ist, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. 106/1946, war und sich noch im Eigentum des Bundes befindet.

Nunmehr ist zu prüfen, ob die im Frühjahr 1939 erfolgte Schenkung von Hermann Eissler an Hortense Eissler, und / oder der im Oktober 1940 erfolgte Verkauf von Hortense Eissler an Hans Posse als nichtige Rechtsgeschäfte im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu werten sind.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz sind entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögen zu entziehen. Gemäß § 2 Nichtigkeitsgesetz werden *„die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergeben“*, durch eigene Bundesgesetze geregelt. § 1 Nichtigkeitsgesetz enthält daher keine Rückforderungsgrundlage, sondern bedarf vielmehr eines Ausführungsgesetzes. Der Beirat versteht das Kunstrückgabegesetz als das hier anzuwendende Ausführungsgesetz (vgl. OGH 1.4.2008, 5 Ob 272/07x).

Da es mangels unmittelbarer Anwendbarkeit zum Nichtigkeitsgesetz keine eigene Rechtsprechung gibt, hat der Beirat bei der Auslegung des Begriffs der Entziehung in der Vergangenheit vielfach auf die Judikatur der Rückstellungskommissionen, insbesondere zum 3. Rückstellungsgesetz, Bezug genommen. Der Beirat hält hieran fest, auch wenn der Wortlaut des § 1 Nichtigkeitsgesetz den Tatbestand der Entziehung (des nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. der nichtigen Rechtshandlung) vor allem durch die subjektiven Tatelemente des Erwerbers (*„... um zu entziehen ...“*) zu bestimmen scheint, während der Wortlaut des § 2 Abs. 1 3. Rückstellungsgesetz eine Entziehung durch die objektive Lage des Veräußerers (*„... wenn ... politischer Verfolgung unterworfen ...“*) definiert.

Der Beirat hält diese unterschiedlichen Blickpunkte zwar für beachtlich, sie sind jedoch insoweit zu relativieren, als die NS-Verfolgung von Jüdinnen und Juden als ein wesentliches Ziel die „Arisierung“ von Vermögenswerten zum Inhalt hatte. Der Beirat hält es daher weiterhin für zu kurz gegriffen, den Tatbestand der Entziehung unter Bezug auf den Wortlaut des § 1 Nichtigkeitsgesetz durch ein konkret beim Erwerber vorliegendes, subjektives („doloses“) Element einzuschränken, weil unabhängig von der subjektiven Absicht des Erwerbers das von einem Verfolgten abgeschlossene Rechtsgeschäft jedenfalls in dem auf die eben beschriebenen Vermögensverschiebungen zielenden Verfolgungskontext zu sehen ist. Dies wird auch dadurch gestützt, dass § 1 Nichtigkeitsgesetz von der *„politischen und wirtschaftlichen Durchdringung“* spricht, also auf die Zielsetzungen der Verfolgung des NS-Regimes insgesamt Bezug nimmt.

Zwar hat der Beirat in der Vergangenheit ausgesprochen, dass grundsätzlich auch Schenkungen als Entziehung gewertet werden können (siehe Empfehlungen vom 28. Juni 2006, vom 1. Juni 2007 und 24. Juni 2009 betreffend Hans und Gertrude Fischl, Empfehlungen vom 26. Juni 2006 und vom 21. November 2008 betreffend Siegfried Gerstl). Dies erfolgte aber im Zusammenhang mit einer Schenkung an öffentliche Sammlungen. Um eine solche geht es hier nicht.

3.

Wie der Beirat bereits in seiner Empfehlung vom 24. Juni 2009 ausführte, hatte Hermann Eissler das gegenständliche Gemälde aus Anlass seiner Flucht im Frühjahr 1939 seiner Frau Hortense Eissler geschenkt bzw. war aus Anlass der Flucht die bereits mit der Vermögensanmeldung in Aussicht genommene Schenkung des Gemäldes vollzogen worden. Der Beirat sieht diese Schenkung weiterhin als Teil der umfassenden Maßnahmen Hermann Eisslers, seine Sammlung für sich, seine Frau und seine Tochter zu erhalten. Dies gelang ihm u.a. durch die Ausfuhr eines Teiles der Sammlung und die Übereignung eines anderen Teils an seine (als „Arierin“ nicht verfolgte) Ehefrau. Zu diesen Maßnahmen zählte auch die von Hortense Eissler beantragte Aufhebung der Ehe, die das Ehepaar formell 1951 wieder einging.

Daraus ergibt sich jedoch, dass auch die Schenkung des gegenständlichen Gemäldes Teil der gemeinsamen Bemühungen war, eine Entziehung zu verhindern. Da die Ehepartner im Einvernehmen vorgingen, steht die Schenkung zwar in einem äußeren Zusammenhang mit der Verfolgung Hermann Eisslers, kann jedoch nicht als eine Entziehungshandlung im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz gewertet werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Hortense Eissler auch während der Zeit des Nationalsozialismus (und nach 1945) innerhalb eines (zumindest grundsätzlichen) Konsenses mit Hermann Eissler stand. Dafür spricht auch, dass Hermann Eissler nach 1945 weder gegen Hortense Eissler noch gegen die Österreichische Galerie Rückstellungsanträge stellte.

Der Beirat sieht daher in Bezug auf die Schenkung den Tatbestand des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt.

4.

Der Beirat hat weiters zu prüfen, ob der Verkauf des Gemäldes im Oktober 1940 durch Hortense Eissler als nichtiges Rechtsgeschäft zu qualifizieren ist.

Das Landesgericht für ZRS Wien hat mit Urteil vom 25. Oktober 1971 zu Recht erkannt, dass der Verkauf frei von Willensmängeln erfolgt sei. Der Beirat sieht sich grundsätzlich an in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidungen gebunden, wenn diese das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals des Kunstrückgabegesetzes verneinen. Vorliegend ist zu beachten, dass die Berufungsinstanzen dieses Urteil zwar bestätigt haben, sie sind jedoch nicht inhaltlich auf die Begründung des Erstgerichtes eingegangen, sondern haben die Berufungen aus formellen Erwägungen abgewiesen. Allerdings ist festzuhalten, dass das Landesgericht seine Entscheidung auf Grund der von ihm aufgenommenen Beweismittel und in Würdigung dieser unmittelbaren Beweisaufnahme gefällt hat, welche der Beirat nicht wiederholen kann.

Der Beirat hält fest, dass die Ehe von Hortense Eissler mit Hermann Eissler im Zeitpunkt der Veräußerung bereits aufgehoben war und sie als „Arierin“ nicht verfolgt war. Es liegen nach Ansicht des Beirates auch keine sonstigen Hinweise vor, dass Hortense Eissler im Zeitpunkt der Veräußerung einer konkreten Verfolgung unterworfen war. Auch kann nach Ansicht des Beirates aus der Schilderung des Verkaufsablaufs durch Hortense Eissler im Verfahren vor dem Landesgericht auf keine konkrete NS-Verfolgung geschlossen werden. Da wie oben dargestellt Hortense Eissler zudem das Gemälde zu dem von ihr geforderten, über dem von Hans Posse ursprünglich gebotenen Preis veräußerte, und dies nach einer längeren Korrespondenz, aus der sich ebenfalls keine Verfolgungssituation belegen lässt, ist auch hieraus nicht auf eine Verfolgungssituation zu schließen.

Der Beirat wertet daher auch den Verkauf nicht als nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz.

5.

Der Beirat sieht daher weder in Bezug auf die im Frühjahr 1939 erfolgte Schenkung noch in Bezug auf den im Oktober 1940 erfolgten Verkauf den Tatbestand der § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt, weshalb keine Übereignung des Gemäldes empfohlen werden kann.

Wien, 20. November 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

Mitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.Doiz. Dr. Bertrand Perz

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Ersatzmitglieder:

Dr. Christoph Hatschek